



Antwort zur Anfrage Nr. 1077/2018 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Straßenkatzen in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Zuständigkeitsbereich in der Stadt Mainz fällt der Erlass einer solchen Ordnung?

Die Zuständigkeit für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung liegt beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

2. Welche Schlüsse zieht die Verwaltung in Bezug auf die Umsetzung einer Rechtsverordnung aus den neueren Daten?

Nach Sichtung der vorgelegten Daten konnte festgestellt werden, dass die Fallzahlen beginnend mit 2015 geringer wurden. Örtlichkeiten, die nicht zu Mainz gehören, wie z.B. Kostheim, wurden bei der Betrachtung außer Acht gelassen. Die durchgeführten Behandlungen sind auch nicht nachweislich auf die hohe Anzahl der Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurück zu führen.

Jahr	Katzen eingefangen	Katzen behandelt	Katzen nicht behandelt	Katzen vermittelt	Katzen eingeschläfert	Katzen zurück in die Wildnis
2015	125	75	50	40	8	77
2016	88	58	30	30	5	53
2017	82	36	46	32	5	45

Seit 2015 hat sich die Population der festgestellten, freilebenden Katzen somit um 33,6 Prozent verringert. Bei einer Fläche der Stadt Mainz von 97,74 km² kommen demnach auf 1 km² ca. 0,85 freilebende Katzen.

Hinsichtlich der in den o.g. Jahren eingeschläferten Katzen liegen keine Informationen vor, dass der Grund für die Einschläferung erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden waren, welche auf die hohe Anzahl von freilebenden Katzen zurückzuführen sind.

Auch der Großteil der übrigen Behandlungen erfolgte nach der vorgelegten Liste nicht aufgrund von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, sondern präventiv bzw. zur Behandlung von Parasitenbefällen.

Zudem liegen keine Informationen vor, ob auch die übrigen Behandlungsfälle auf die Populationsgröße zurück zu führen sind oder es sich um Erkrankungen oder Verletzungen gehandelt hat, die auch bei sonstigen wild- bzw. freilebenden Tieren auftreten bzw. keinen Bezug zur Lebensweise gehabt haben.

Die von der Katzenhilfe Mainz e.V. erhobenen und vorgelegten Daten sprechen demnach gegen den Erlass einer Rechtsverordnung, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b TierSchG nach wie vor nicht erfüllt sind.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine bestimmten Gebiete oder Bereiche innerhalb der Landeshauptstadt Mainz, in denen an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl der Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind.

Eine Nachfrage bei der Landestierärztekammer verlief ergebnislos.

Auch die Zahlen der Fundkatzen, welche durch Privatpersonen oder der Feuerwehr zum Tierarzt gebracht wurden, sind nicht erheblich. So waren es 2015 von 42 eingereichten Rechnungen in 9 Fällen Fundkatzen, welchen von Tierärzten behandelt wurden. In den darauffolgenden Jahren beliefen sich die Zahlen auf 5 Fundkatzen pro Jahr.

Sollte die Zahl der freilebenden Katzen in den kommenden Jahren dennoch in bestimmten Gebieten der Stadt Mainz steigen und entsprechende Nachweise über erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden erbracht werden, kann der Erlass einer Rechtsverordnung erneut geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Bedarf.

Unabhängig davon ist es aus Sicht der Verwaltung unglücklich, dass der Gesetzgeber diese Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen hat, da es sich hier, insbesondere durch das Wanderverhalten der Katzen, um eine städte- bzw. auch länderübergreifende Aufgabe handelt.

All dies wurde auch in einem Gespräch mit der Katzenhilfe Mainz e.V. nochmals klarstellend erörtert.

3. Welche Voraussetzungen müssten für die Einführung der Katzenkastrationspflicht in Mainz geschaffen werden?

siehe Beantwortung Frage 2

4. In welchem Zeitrahmen könnte so eine Maßnahme bzw. Verordnung erfolgen?

Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da eine Rechtsverordnung nicht erlassen wird.

Mainz, 16.08.2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter